

## Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 15 (1917)

### Ein Rangstreit zwischen Ober- und Innerösterreich.

Von Dr. Martin Wutte, Klagenfurt.

In einem gelegentlich der Gesamttagung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine am 5. September 1911 in Graz gehaltenen Vortrag über Steiermark und die Anfänge der österreichischen Gesamtstaatsidee<sup>1</sup> verwies unser gefeierter Jubilar Hofrat Loserth auf die Schwierigkeiten, die einer engeren Verbindung der habsburgischen Länder und Ländergruppen zum Zwecke der gemeinsamen Verteidigung und gegenseitigen Hilfe entgegenstanden und erwähnte, daß auch Fragen der Etikette, z. B. welches Land den Vortritt habe, ob Steiermark oder Oberösterreich, dabei eine große Rolle spielten. In der Tat wurde diese Frage auf den Ausschußlandtagen der österreichischen Erbländer durch mehr als ein Jahrhundert hindurch immer wieder mit größerer oder geringerer Lebhaftigkeit und Gereiztheit der streitenden Parteien erörtert, wodurch die Verhandlungen nicht wenig gehemmt wurden. Da Kärnten dem Range nach unmittelbar auf Steiermark folgte und daher um eine Stufe zurückgesetzt worden wäre, wenn Oberösterreich gegenüber Steier das Recht behauptet hätte, so nahm Kärnten und aus demselben Grund auch Krain an der Seite Steiermarks am Streite teil. Die Verhandlungen für die drei Länder wurden durch die Steirer geführt, doch wurden die Landschaften von Kärnten und Krain von Graz aus vom Gang der Unterhandlungen genau unterrichtet und bei wichtigen Wendepunkten der Streitfrage um Gutachten und Mitteilung entsprechender archivalischer Behelfe ersucht. Der Höhepunkt des Streites fällt in die Zeit der Linzer Tagung (1614). Die damals zwischen Steiermark und Kärnten gewechselten, gegenwärtig in Abschriften im Landesarchiv zu Klagenfurt (Lade 233, Fasz. 1) aufbewahrten Schriften enthalten nicht bloß die Gründe für

<sup>1</sup> Abgedruckt in der Zeitschrift d. H. Vereines f. St., X, 1 ff.

und wider die steirisch-kärntisch-krainischen Ansprüche, sondern erstrecken sich auch auf frühere Entwicklungsstufen des Streites und bilden die Grundlage der folgenden Ausführungen, sofern nicht andere Quellen angegeben sind.

Der Streit entstand unter Maximilian I., also in einer Zeit, wo die gemeinsamen Tagungen der fünf niederösterreichischen Lande: Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, eben erst begonnen hatten. Es handelte sich dabei um die Sitzordnung bei den gemeinsamen Beratungen, um die Reihenfolge der Befragung, der Stimmenabgabe und Besiegung der Urkunden oder, wie man sich damals kurz ausdrückte, um die Session und Präzedenz. Die Frage ging schließlich darauf hinaus, ob Österreich ob der Enns als eigenes Land oder als bloßes Anhängsel des Erzherzogtums Österreich unter der Enns zu betrachten sei. Dies erklärt uns auch die Haltung der Niederösterreicher, deren Sympathien auf Seite der Steirer lagen.

Am 4. Dezember 1517 waren die Ausschüsse der oberösterreichischen (tirolischen) und fünf niederösterreichischen Lande auf Wunsch des Kaisers Maximilian in Wels zusammengekommen, um über die Abwehr der Türken zu beraten.<sup>1</sup> Wie dem Berichte der Ausschüsse des Landes ob der Enns an die Landeshauptmannschaft in Linz zu entnehmen ist, war die Sitzordnung so eingerichtet, daß neben dem Vertreter Österreichs unter der Enns der Abgesandte Österreichs ob der Enns saß, womit die Abgesandten Steiermarks, Kärntens und Krains einverstanden waren. Gleichwohl verlangten diese, daß in den Verhandlungen und bei der Abstimmung als erster einer, und zwar nur einer, von den zwei Ländern Österreichs unter und ob der Enns gefragt werde, als zweiter einer aus Steiermark, welchem Verlangen sich die Vertreter des Landes ob der Enns allsogleich widersetzen. Daraufhin ersuchten die Steirer die Ausschüsse Österreichs unter der Enns um Vermittlung, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß die drei Lande Steier, Kärnten und Krain Österreich ob der Enns für kein „anderes Land“ erkennen wollten und, falls die Ausschüsse Österreichs ob der Enns ein „besonderes Land“ sein wollten, es nicht dulden würden, daß der Vertreter dieses Landes schriftlich oder sonstwie mit seinem Ratschlag vor dem Lande zu Krain stehen oder gehen solle.

<sup>1</sup> Vgl. Zeibig, Der Ausschußlandtag der gesamten österr. Erblände zu Innsbruck, 1518. Archiv f. K. ö. G.-Q., XIII, 207 f.

Da die Verhandlungen zu Wels zu keinem Abschluß kamen, lud der Kaiser die Vertreter der fünf niederösterreichischen Lande zu einer neuen Beratung mit den oberösterreichischen Ausschüssen nach Innsbruck. Fast schien es, als ob diese Zusammenkunft wegen der Eifersucht zwischen den ober- und niederösterreichischen Ländergruppen nicht zustandekommen werde. Die Ausschüsse der fünf niederösterreichischen Lande betrachteten es nämlich als eine Schmälerung der Ehre ihrer Länder, daß sie sich nach Innsbruck, also einer Stadt Oberösterreichs (Tirols), begeben sollten, und schlugen Salzburg vor. Aber schließlich erklärten sie sich doch bereit, für diesmal dem Wunsche des Kaisers zu willfahren und nach Innsbruck zu gehen, worauf sie der Kaiser damit vertröstete, daß sie darin keine Verkleinerung und Zurücksetzung ihrer Lande erblicken sollen.<sup>1</sup>

In Innsbruck kam es nun wegen der Session des Landes ob der Enns zu ernsteren Zerwürfnissen. Als nämlich die Ausschüsse der fünf Länder am 11. Jänner in der Kurantstube zusammenkamen und die Vertreter Österreichs ob der Enns neben denen Österreichs unter der Enns Platz nahmen, verlangten die Abgesandten von Kärnten und Krain, wie im Vorjahre zu Wels — von Steiermark wird diesmal nicht gesprochen — vom Marschall der fünf Lande (dem Vorsitzenden) Krabat von Läpitz, daß er stets zuerst einen von Österreich unter der Enns frage, hernach einen von Steier, dann einen von Kärnten, endlich einen von Krain und zuletzt einen von Österreich ob der Enns, „dieweil das Osterland unter und ob der Enns für ein Land geachtet werde“. Darüber beschwerten sich die aus Österreich ob der Enns und baten die Ausschüsse von Österreich unter der Enns um Beistand. Diese erklärten jedoch, sie wollten und möchten nicht beiständig sein, weil sie sich zu Mittlern zwischen den Landen herbeigelassen hätten, die Sache vor die Versammlung ihrer Landschaft bringen müßten und Österreich ob der Enns ein Land nicht sei. Wollten sich die aus Österreich ob der Enns des Landes begeben, d. h. wollten sie darauf verzichten, ein selbständiges Land zu vertreten, so sollten sie in ihrem Stand und ihrer Session bleiben, wenn nicht, so müßten sie nach den Kärntnern und Krainern stehen und nach diesen ihr Siegel anhängen. Die Ausschüsse des Landes ob der Enns ersuchten nun die Haupt-

<sup>1</sup> Zeibig, a. a. O., 216 f.

mannschaft zu Linz, die Landschaft zu versammeln und die Hilfe des Kaisers, der Anfang Jänner zu Linz weilte, anzurufen, damit das Land an seinem ordentlichen Platz neben und bei dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns bleibe, wie denn der Kaiser selbst es in der Ausschreibung des Landtages gelassen habe. Denn es sei unwidersprechlich, daß das Fürstentum ob der Enns ein Land und ebenso ein Erzherzogtum sei, wie das Osterland unter der Enns. Da aber der Kaiser mittlerweile Linz wieder verlassen hatte, wies die Landschaft ihrerseits am 22. Jänner ihre Abgesandten an, zwei von ihnen eiligst an den Kaiser abzuordnen, die insbesondere auf die Titel und Eingänge der Schreiben hinweisen sollten, so der Kaiser den Ausschüssen der fünf Länder nach Wels gegeben und auf die Ausschreibung der Landtage zu Bruck a. M. (1509), Müzzuschlag (1509), Wiener-Neustadt (1502), Salzburg (1509) und den Reichstag zu Augsburg (1510), worin stets die zwei Länder Österreich unter und ob der Enns den obersten Stand und die ersten Fragen in den Räten gehabt hätten. Da jedoch die Abgesandten Österreichs ob der Enns sahen, daß sie von denen Österreichs unter der Enns keine Hilfe zu gewärtigen hätten, diese sich vielmehr den anderen Ländern anschließen in der Meinung, Österreich ob der Enns, wie sich dessen Vertreter ausdrückten, zu „ertötigen und einen Flecken oder eine Gegend daraus zu machen“, so erklärten sie schließlich dem Kaiser zu Gefallen, „in dieser handlung diesmal kains stands weder under der Ausschuss Österreichs under der Enns noch auch Steyer, Kärnten und Crain zu haben, sondern sich ungfär eines blats (Platzes) bentuegig zu sein, der kais. M<sup>t</sup> meinung zu vernemen und als dann für sich selbst antwort zu geben“, worüber die kaiserlichen Räte eine Urkunde ausstellten, die vom Kaiser am 27. Jänner bestätigt wurde. Es sollte also die Frage, in welcher Reihenfolge die Abstimmung zu erfolgen habe, vorläufig unentschieden bleiben. Zwei Monate später, am 1. April, wünschte der Kaiser, daß die Ausschüsse Österreichs ob der Enns mit denen Österreichs unter der Enns handeln und beschließen und diese die Beschlüsse beider Ausschüsse vorlegen. Diesem Wunsche kamen jedoch die Vertreter des Landes ob der Enns nicht nach, vielmehr gingen sie ihrer früheren Erklärung gemäß in den weiteren Verhandlungen getrennt von den übrigen niederösterreichischen Ländern vor und bereiteten so dem Streben des Kaisers nach gemeinsamer Hilfeleistung nicht geringe Schwierigkeiten.

Am 6. April erklärten sie,<sup>1</sup> daß sie sich rücksichtlich der brüderlichen Vereinigung und Hilfe nach Vermögen des Landes zu einer dem Verhältnis mit der Leistung Österreichs unter der Enns stehenden Leistung herbeilassen wollten, gegenüber Steier, Kärnten und Krain aber sich ohne Wissen ihrer Auftraggeber in nichts einlassen könnten, weil diese drei Länder mutwilligerweise „sie aus iren geprachten stand zu dringen, auch ir vaterland nit allain verkläinen, sondern dasselb ganz auszuleschen sich understanden . . . demnach ist nichts pessers als weit von einander, das dient zu beeder seit wol fur schad, spot und smach“. Um sie zu beschwichtigen, versprach der Kaiser, nach seiner Heimkehr in die niederösterreichischen Länder beide Parteien vorzurufen und sie entweder gütlich oder im Rechtswege zu vergleichen.<sup>2</sup> Trotzdem weigerten sich die Ausschüsse Österreichs ob der Enns, das Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518 zugleich mit den anderen Ausschüssen zu siegeln, weshalb mit ihnen ein eigenes Libell aufgerichtet wurde.<sup>3</sup> Seinem Versprechen gemäß schrieb der Kaiser eine Tagatzung zu Wels auf den Heiligen-Drei-Königtag d. J. 1519 aus, für die vom Lande ob der Enns auch Bevollmächtigte ernannt wurden. Der Tod des Kaisers (12. Jänner 1519) machte weiteren Verhandlungen vorläufig ein Ende. In der nächsten Zeit drängte sich vor allem das Verhältnis zum neuen Landesfürsten in den Vordergrund, die den Ständen aller fünf Lande so wichtig schien, daß sie alle anderen Fragen zurückstellten, um in dieser neuen einig zu sein. Am 21. Mai 1519 kam man überein, daß die Gesandten der fünf Lande sich am 19. Juni in Villach einfinden sollten, um über den Weg nach Spanien schlüssig zu werden, daß aber bei dieser Zusammenkunft alle Irrung wegen Session und Stand vermieden und die Ansprachen nicht abgesondert, sondern gemeinschaftlich gehalten werden sollten.<sup>4</sup>

Unter Ferdinand I. nahmen die Abgesandten Österreichs ob der Enns bei der Tagung der österreichischen Erblande in Augsburg (März 1526) von der Frage der Session dem Erzherzog zu Gefallen Abstand und gelegentlich des Reichstages zu Regensburg (Juni 1532) wurde durch den Präsidenten des geheimen Rates und obersten Kanzler Kardinal

<sup>1</sup> Zeibig S. 267 f.

<sup>2</sup> Zeibig a. a. O. 271.

<sup>3</sup> Kärntner Landshandfest, S. 107 f.

<sup>4</sup> Krones in den Beiträgen zur K. st. G.-Q. VI, 92.

Bernhard, Bischof von Trient, ein Vergleich dahin zustande gebracht, daß die Gesandten des genannten Landes ungefährlich mit und neben mit denen von Österreich unter der Enns oder untereinander stehen und gehen sollen. In beiden Fällen ließen sich die Ob-der-Enns-Schadlosbriefe ausstellen.

Der Streit ruhte nun bis zum Generalkonvent der österreichischen und böhmischen Länder, der 1614 von K. Matthias nach Linz einberufen wurde, da seit der Länderteilung von 1564 Innerösterreich und Österreich ob und unter der Enns unter verschiedenen Regenten standen und daher lange Zeit keine gemeinsamen Tagungen stattfanden. Die Eröffnung des Linzer Tages sollte am 27. Juli 1614 stattfinden, mußte aber eben wegen des Sessionsstreites auf den 11. August verschoben werden.<sup>1</sup> Damit die hochwichtigen Verhandlungen des Generallandtages nicht weiter verhindert würden, schlossen Kaiser Matthias und Erzherzog Ferdinand einen Interimsvergleich, wonach das Land ob der Enns für diesmal mit Sitz und Stimme zu Österreich unter der Enns gezogen und beide Länder miteinander zugleich, hernach erst die von Steier, Kärnten und Krain befragt werden und ihre Stimme abgeben sollten, wie dies schon unter Kaiser Maximilian I. ausgemacht worden war. Doch sollte diese Resolution nur für die bevorstehende Zusammenkunft gelten und keinem Teil an seinen Privilegien und Rechten schädlich sein. Zur endgültigen Beilegung des Streites wurde beiden Teilen aufgetragen, ihre Zeugnisse und Beweise binnen drei Monaten in der kaiserlichen Hofkanzlei in zwei Ausfertigungen zu überreichen, von welchen die eine der Gegenpartei übergeben werden sollte. Da die Innerösteirer ihre Behelfe, nach welchen in den verschiedenen Archiven, so in den landesfürstlichen zu Graz und Bruck und den landschaftlichen zu Graz, Klagenfurt und Laibach gesucht wurde, nicht so rasch beisammen hatten, wurde der Termin später auf sechs Monate verlängert. Auch die von ob der Enns schlossen ihre erste, ausführliche, mit 33 Beilagen ausgestattete „Justifikationsschrift“ erst am 16. Februar 1615 ab. Sie enthält zunächst eine Darstellung des Ursprunges und bisherigen Verlaufes der Sessionsstreitigkeiten und führt dann, um zu beweisen, daß Österreich ob der Enns stets den Vorrang beansprucht habe, die bereits erwähnten Vollmachten für die Tagatzung zu Wels von 1519 an, ferner die In-

<sup>1</sup> Vgl. Hammer-Purgstall, Khlesls Leben III, 64 und Gindely in den Sitzungsberichten d. W. Ak. XL, 248.

struktionen der Abgesandten des Landes ob der Enns für den Reichstag in Augsburg (August 1520), die Zusammenkunft in Wels (August 1521) und die Landtage zu Wien (1548 und 1555),<sup>1</sup> worin sie angewiesen werden, sich in der Session nichts nehmen zu lassen oder die anderen Lande zu bitten, sich der Session zu enthalten. Zum Beweis für den Vortritt Österreichs ob der Enns wird darauf verwiesen, daß die Landesfürsten selbst in den Landtagsaufschreibungen und bei allen anderen Landeshandlungen nach Österreich unter der Enns stets das Land ob der Enns und dann erst Steier, Kärnten und Krain nennen, so z. B. Kaiser Karl V. in der Instruktion seiner Gesandten für den ob-der-Ennsischen Landtag von 1521 und in seinem Schreiben vom 24. April 1521,<sup>2</sup> worin er die Übergabe der fünf Fürstentümer und Lande Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain an seinen Bruder Ferdinand mitteilt, daß weiters in allen von den fünf niederösterreichischen Erblanden vorgenommenen Handlungen und Beschlüssen im Einverständnis aller Lande das Erzherzogtum Österreich ob der Enns nächst dem Lande Österreich unter der Enns und vor dem Fürstentum Steier gesetzt werde, insbesondere auch im Libell vom 3. Dezember 1542,<sup>3</sup> wo am Schlusse von „zwei landen Österreich unter und ob der Enns“ und „3 fürstentümern Steyr, Khärndtn und Crain“ gesprochen werde, und in den Libellen vom 9. April und 8. Juli 1544.<sup>4</sup> Übrigens seien Kärnten und Krain dessen selbst geständig, indem die Verordneten von Kärnten 1547 in einem Schreiben an die Abgesandten „beider Erzherzogtümer“ Österreich unter und ob der Enns und der Fürstentümer Steier und Krain jene vor Steier und Krain setzten und die Krainer Landschaft in demselben Jahre ein Schreiben an die vier niederösterreichischen Lande Österreich unter und ob der Enns, Steier und Kärnten richteten. Auch hätten bei der Zusammenkunft zu Wien im Jahre 1548 die Gesandten der drei Lande Steier, Kärnten und Krain selbst erklärt, daß Österreich in allen Handlungen den Vorschritt habe, wollten sie die Bewilligung erst nach Österreich vornehmen; so hätten sie zugelassen, daß Österreich ob der Enns seine

<sup>1</sup> Vgl. Krones in Beitr. z. K. st. G.-Q. IV, 52, 59.

<sup>2</sup> Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns, II, 730.

<sup>3</sup> Vgl. Mensi, Gesch. d. dir. Steuern in Steiermark (Forsch. zur Verf.- und Verwaltungsgeschichte d. St., VII) I, 97. Gedruckt 442, 450.

<sup>4</sup> Vgl. Mensi, S. 117.

Stimme vor ihnen abgebe. Endlich habe das Erzherzogtum Österreich ob der Enns bei feierlichen Gelegenheiten, wie beim Leichenbegängnis Kaiser Ferdinands I. 1564 und bei landständischen Hochzeiten, den Vorrang gehabt und sei schon 1165 — soll heißen 1156 — Steiermark aber erst 1186 — richtiger 1192 — an Österreich unter der Enns gekommen und zugleich mit diesem zu einem Erzherzogtum erhoben worden.<sup>1</sup> Steier, Kärnten und Krain genossen erst, seit sie zu diesen Erzherzogtümern gekommen seien, größere Freiheiten, wie die Exemption von der Appellation an das kaiserliche Kammergericht zu Speier, auf Grund der österreichischen Generalfreiheiten, wonach alle die Länder, die nachträglich zu Österreich kamen, sich auch der verschiedenen Freiheiten zu erfreuen haben.<sup>2</sup> Daher würden schon in der Urkunde der Stände über die Erbvereinigung zwischen Kaiser Karl IV. und Herzog Rudolf IV. von 1364 zuerst die Landleute von Österreich unter und ob der Enns und dann erst die von Steier aufgezählt.

Zuletzt folgen noch Beweise dafür, daß Österreich ob der Enns ein eigenes Land sei. Da heißt es, daß es seine eigenen Landesgrenzen, Erbämter, Landschaften, Landtage, Huldigungen, Jurisdiktionen, Landeshauptleute, Landobriste, Freiheiten und Gewohnheiten, sein eigenes Landeswappen und Gericht habe und bei Erbteilungen als eigenes Land betrachtet worden sei, wie bei der Erbteilung zwischen den Herzogen Friedrich V., Sigmund und Albrecht VI. von 1457, wo Herzog Albrecht Österreich ob der Enns, Kaiser Friedrich Österreich unter der Enns erhalten habe. Wenn Österreich unter und ob der Enns 1518 irrtümlich als ein Land betrachtet worden sei, so habe man diesen Irrtum doch schon damals entdeckt und seien die Gesandten Österreichs ob der Enns bei ihrem Stimmrecht gelassen worden, wie das abgeordnete Libell ausweise. Auch werde in den kaiserlichen

<sup>1</sup> Die Oberösterreicher haben hier das *privilegium maius* im Auge, in dem es heißt: „*marchionatum Austriae et marchiam supra Anasum commutavimus in ducatum*“ im Gegensatz zum *privilegium minus*, wo nur von der *marchia Austriae* die Rede ist. Dopsch-Schwind, Ausg. Urk., S. 8 u. 10.

<sup>2</sup> Auch hier stützen sich die Oberösterreicher auf das *privilegium maius*, wo es heißt: „*Volumus etiam, ut si districtus et ditiones dicti ducatus ampliati fuerint . . . praefata iura, privilegia et indulta ad augmentum dicti domini Austriae plenariae referantur*. Zu den Rechten Österreichs gehörte bekanntlich die Freiheit von fremder Gerichtsbarkeit.

und landesfürstlichen Resolutionen, Generalien usw. stets von fünf niederösterreichischen Erblanden gesprochen, nicht von vier.<sup>1</sup> Würde man der Meinung der Gegenpartei Recht geben, so würde des Kaisers und des Hauses Österreich Hochheit und Dignität verschimpft, da ein ganzes Land mit dem Titel entzogen und aus fünf Ländern vier gemacht würden. Die Steirer könnten für ihre Ansprüche nur ein Verzeichnis vorbringen, wonach sie in einer Versammlung der fünf niederösterreichischen Lande von 1556<sup>2</sup> die Präzedenz gehabt haben sollen. Aber dieses Verzeichnis sei nur eine schlechte Rapulatur einer Relation ohne Unterschrift und Datum und daher kein authentisches Dokument, außerdem sei daraus nicht zu entnehmen, welcher Teil dem anderen gewichen sei und werde Österreich ob der Enns ausdrücklich genannt. Es möge daher durch eine kaiserliche Entscheidung bestimmt werden, daß Österreich ob der Enns in allen Zusammenkünften die Präzedenz vor Steier, Kärnten und Krain habe und gleich nach dem Erzherzogtum unter der Enns komme.

Was die Steirer für sich und für Kärnten und Krain erwiderten, ist uns nicht bekannt, da die Antwort nicht vorliegt. Wohl aber kennen wir das Gutachten, daß die Verordneten von Kärnten auf Grund der Ergebnisse ihrer Nachforschungen im Landesarchive zu Klagenfurt über den „status controversiae, ob das Land ob der Enns ein sonderes Land für sich selbst sei und ein sonderes Land habe oder ob das Land ob der Enns in abstracto oder concreto für sich selbst oder eingeschlossen mit Österreich ein Herzogtum sei“, an die Steirer erstatteten. Es führt zunächst die Gründe an, die für die Selbständigkeit Österreichs ob der Enns geltend gemacht werden. Diese decken sich zum Teil mit den Ausführungen der Oberösteirer. Neu ist nur der Hinweis darauf, daß Kaiser Maximilian II. den Ständen des Landes ob der Enns zugelassen haben soll, daß es hierfür „Erzherzogtum“ tituliert werde. Sodann werden die Gegengründe aufgezählt. Diese sind: 1. Das Land ob der Enns ist so lange ein Erzherzogtum, als es bei Österreich unter der Enns bleibt, denn das Privileg Kaiser Friedrichs Barbarossa meldet ausdrücklich: *marchionatum Austriae et marchiam supra*

<sup>1</sup> Nicht immer werden fünf Lande gezählt. Die Urkunden Kaiser Maximilians I. von 1496, betreffend die Austreibung der Juden (Kärntner Landshandfeste, S. 28) z. B. spricht nur von den Fürstentümern und Landen Österreich, Steyer, Kärnten und Krain.

<sup>2</sup> Vgl. Mensi, S. 134. Krones, Beitr. IV, S. 60.

*Anasum commutavimus in ducatum, nicht ducatus.*<sup>1</sup> 2. Obwohl beide Länder für zwei unterschiedliche Glieder eines Leibes zu achten sind, folgt darum nicht, daß jedes Glied ein besonderer vollkommener Leib ist. 3. Die Erzherzoge haben in ihren Titeln das Land ob der Enns nie absonderlich gebraucht. 4. Österreich unter der Enns führt sein Schwert und Panier per se, ob der Enns aber allein per participationem, denn Österreich unter der Enns ist der rechte Leib, das Land ob der Enns aber für ein *accessorium* oder *accidens* zu rechnen. 5. Vor Zeiten hat Österreich ob der Enns die vier Erbämter nie gehabt, sondern es haben sich die Erbämter von Österreich unter der Enns darauf erstreckt. Erst Kaiser Maximilian I. hat die Ferenberg mit dem Erbkämmereramt und Kaiser Maximilian II. die Jörger mit dem Landhofmeisteramt begnadet. 6. Das Land ob der Enns ist niemals für sich selbst ein Stand des Reiches gewesen. 7. Bei Leichenbegängnissen der österreichischen Kaiser ist das Land ob der Enns allen anderen Ländern vor-, in Wirklichkeit aber nachgegangen. So ist bei dem Leichenbegängnis Kaiser Albrechts II. 1439 und Kaiser Friedrichs 1494 das Kleinod (Panier, Helm, Schild und Schwert) des Landes ob der Enns zuerst getragen worden, darauf sind gefolgt Burgau, Kyburg, Portenau, Pfirt, Habsburg, Elsaß, Windische Mark, Tirol, Mähren, Krain, Kärnten, Steier, Österreich, Böhmen, Ungarn und zuletzt das Römische Reich.<sup>2</sup> Es ging also immer das mindere voraus und das Land Österreich ob der Enns an erster Stelle. 8. Im sigillum majus des Kaisers Friedrich III. steht der Schild des Landes Österreich ob der Enns an letzter Stelle.<sup>1</sup> 9. Obzwar Kaiser Maximilian II. den Ständen ob der Enns den Titel „Erzherzogtum“ zuerkannt habe, so ist doch Kärnten schon lange

<sup>1</sup> Da diese Stelle, wie oben bemerkt, nur im *privilegium maius* vorkommt, so ist dieser Punkt hinfällig.

<sup>2</sup> Damit stimmt die im Neuen Archiv f. Geschichte, Staatenkunde, Literatur und Kunst, I. Jg., 1829, S. 135, abgedruckte Beschreibung des Leichenbegängnisses Kaiser Friedrichs III. überein.

<sup>3</sup> Scheint sich auf das bei Sava, Siegel d. österr. Regenten bis Kaiser Maximilian I., Wien 1871, S. 153, abgebildete Münzsiegel Kaiser Friedrichs III. zu beziehen. Auf andern Siegeln Kaiser Friedrichs III. erscheinen die Schilde Steiermarks, Kärntens und Krains neben den österreichischen und habsburgischen Wappen auf der Vorderseite, der Schild Oberösterreichs neben denen der kleineren Länder Elsaß, Portenau, Kyburg usw. auf der Kehrseite, so z. B. auf dem Majestätsiegel (Sava 154f).

früher ein „Erzherzogtum“ gewesen,<sup>1</sup> soll daher auch vorgehen.

Der Prozeß dauerte in den nächsten Jahren fort, doch drehen sich die weiteren Streitschriften nur mehr um formale Fragen. Der 30jährige Krieg, insbesondere die Verpfändung des Landes ob der Enns an Bayern, drängte den Streit in den Hintergrund. Im Jahre 1631 nahmen die Steirer zur Beschleunigung des Prozesses den kaiserlichen geheimen Hofkanzleiregistrator Matthias Schmidt mit einer jährlichen Bestallung von 100 Talern auf. Bei der Vermählung König Ferdinands III. mit der spanischen Infantin Maria am 26. Februar 1631 flackerte der Streit neuerdings auf; doch wurde auch diesmal ein Interimsvergleich geschlossen. Nunmehr aber machten beide Parteien gewaltige Anstrengungen, um den Streit endlich einmal zu einem günstigen Abschluß zu bringen. Insbesondere suchten sie bei Hof einflußreiche Helfer zu gewinnen. Die Steirer erlangten die Hilfe des Herzogs Johann Ulrich zu Krumau, Fürsten zu Eggenberg, des mächtigen Ministers Kaiser Ferdinands II. und seit 1625 Generalstatthalters von Innerösterreich. Aus diesem Grunde wurden die 150 Pfund Herrengült, die der Fürst 1622 für das herzogliche Hubamt in Steiermark freiwillig übernommen hatte, durch die Landschaft wieder gelöscht.<sup>2</sup> Außerdem wurde dem Hofkanzler Grafen von Werdenberg ein Geschenk von 3000 fl. gemacht, wenn auch nur in Form einer Schuldverschreibung, und in der Person des landschaftlichen Sekretärs Balthasar Wunder ein neuer Agent nach Wien geschickt. Zu diesen großen Auslagen steuerten die Kärntner 3000 fl. bei, was sie um so lieber taten, als den Bemühungen der Steirer nunmehr ein voller Erfolg beschieden war. Am 16. Februar 1632 erfolgte nämlich die kaiserliche Entscheidung,<sup>3</sup> wonach fortan das Land ob der Enns bei

<sup>1</sup> Kärnten wird in offiziellen Schriftstücken des 15. und 16. Jahrhunderts nie als Herzogtum, sondern stets als Erzherzogtum oder Fürstentum bezeichnet (vgl. Landshandfeste v. Kärnten), und zwar schon vor der Verleihung des Titels „Erzherzog“ an die steirische Linie der Habsburger 1453 [Dopsch-Schwind, S. 368]. So wird es auch im Schwur, den der Landesfürst bei der Huldigung leistete, „Erzherzogtum“ benannt (Landshandfeste, S. 282).

<sup>2</sup> Vgl. Zwiedineck, Hans Ulrich, Fürst von Eggenberg. Wien 1880, S. 73, 99.

<sup>3</sup> Kärntner Landesarchiv, Urk. Nr. 175, eingeschaltet in Orig.-Urk. Nr. 176 v. 1632, Okt. 22: ... „das nun und zu allen zeiten das land ob der Ennß bei künftigen zusammenbenkufften der lender in gemainen beratschlagungen mit seiner session und stimb zu dem land unter der

Zusammenkünften der Länder zu gemeinsamen Beratschlagungen mit Session und Stimme zum Land unter der Enns als dessen Glied gezogen werden, nicht ein besonderes Erzherzogtum, sondern mit Österreich unter der Enns ein Gesamterzogtum sein und mit diesem zugleich unter einem zuerst befragt werden sollte, hernach die drei Lande Steier, Kärnten und Krain, von diesen jedes besonders als eigenes Herzogtum. Diese Ordnung sollte künftig auch bei allen feierlichen Zusammenkünften mit Gang, Stand, Session, Handlung und Fertigung eingehalten werden, unbeschadet der anderen Rechte des Landes ob der Enns. Wenn aber dieses Land mit Steier, Kärnten und Krain oder einem von diesen allein ohne Unterösterreich zusammenkommen sollte, so sollte es den genannten drei Ländern insgesamt und einem jeden einzelnen von ihnen zu weichen und nachzugeben schuldig sein. So sollte es auch im Kanzleistil gehalten werden.

Damit war der Prozeß zu Ende. Steiermark und mit ihm Kärnten und Krain hatten gesiegt.

Ennß als dessen glied und mit denselben ein gesamt (und nicht sonderbar) ertzherzogtumb zu Össterreich gezogen und unter ains zugleich für ainen mann zum ersten, darnach aber die drei land Steyer, Khärndten und Crain, ein jedes besonders als ain sonderbares hertzogtumb befragt und vernomben und solche ordnung künftig auch in allen publicis conventibus et actibus solennibus mit gang, stand, session, handlung und fertigung gehalten werden soll, doch unabbrüchig des lands ob der Ennß sonst in andern sachen habenden sonderbaren rechten, gerichtten, erb-ämtern, statuten, privilegien und gueten gewonheiten, altlöblichen gebreuchen und herkomen. Wann aber obgemeltes land mit denen andern dreien landen Steyr, Khärndten und Crain oder ainem und andern allein ohne Unter-Osterreich für sich und als ain sonderliches land zusamben kommen oder ainen actum publicum begehen wurde, solle es denen selben ingesamt und einem jeden insonderheit zu weichen und nachzugeben schuldig sein und also auch mit andern sachen im cantzley-stylo und sonst gehalten werden.“